

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Zusätzliche Regelungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Vom 18. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399), zuletzt geändert am 24. November 2016 (BAnz AT 15.02.2017 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „Im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Bezeichnung „Menschen mit einer geistigen Behinderung“ Personen, bei denen eine Diagnose entsprechend des Abschnitts Intelligenzstörung (F70-F79) nach ICD-10 vorliegt.“
2. In § 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt entsprechend für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der 2. Halbsatz gilt entsprechend für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung.“
 - b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt entsprechend für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt entsprechend für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung.“
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt entsprechend für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung.“
5. In § 14 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt entsprechend für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden folgende Nummer 5 und 6 eingefügt:

„5. Einzeltherapie bei Menschen mit einer geistigen Behinderung:

Anwendung der in den §§ 15 und 23 genannten Verfahren unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen gemäß § 9.

6. Gruppentherapie bei Menschen mit einer geistigen Behinderung:

Anwendung der in § 15 genannten Verfahren unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen und unter Nutzung gruppenspezifischer Prozesse, gegebenenfalls unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen gemäß § 9.“

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

7. In § 26 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Missbildungen“ durch das Wort „Fehlbildungen“ ersetzt.

8. In § 27 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Erwachsenen“ die Wörter „mit Ausnahme von Menschen mit einer geistigen Behinderung“ eingefügt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken